



Gebührensatzung für das Freizeitbad Vitamar der Gemeinde Kleinostheim (Badgebührensatzung)

vom 14. Dezember 2006

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2006
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2006
in Kraft getreten am 23. Dezember 2006

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 geändert mit Beschluss des
Gemeinderates vom 08.03.2007
Amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 11 vom 16.03.2007
in Kraft getreten am 17.03.2007

§§ 5 und 6 geändert mit Beschluss des
Gemeinderates vom 24.11.2011
Amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 50 vom 16.12.2011
in Kraft getreten am 01.01.2012

Gebührensatzung
für das Freizeitbad VITAMAR der Gemeinde Kleinostheim
(Badgebührensatzung)
vom 14.12.2006

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades erhebt die Gemeinde Kleinostheim Gebühren nach dieser Satzung. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Freizeitbad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sowie Gebühren für Mehrfachkarten sind beim Passieren des Eingangs zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Jahreskarten (Dauerkarten) sind gegen Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses und eines Lichtbildes im Rathaus der Gemeinde Kleinostheim bei deren Erwerb zu entrichten.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (5) Personen, die Leistungen des Bades in Anspruch nehmen, ohne vorher die entsprechend festgesetzten Eintrittspreise entrichtet zu haben, haben das 5-fache der jeweils festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4
Gebührenkarten

- (1) Mit Ausnahme der Jahreskarten berechtigen die Eintrittskarten nicht zum mehrmaligen Besuch des Freizeitbades an einem Tag.
- (2) Jahreskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Jahreskarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Gebührenkarten (Eintrittskarten) werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet, mit Ausnahme bei der Jahreskarte.
- (4) Bei Gebührenerhöhung sind alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs bis zum Ablauf der Karten gültig.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Freizeitbad

1.1	Eintrittsgebühr	Einzeleintritt	6-er Karte	Sondertarife (Frühschwimmer- /Feierabendtarife)
1.1.1	Personen ab 16 Jahre	4,00 Euro	20,00 Euro	3,00 Euro
1.1.2	Personen von 6 – 15 Jahre	2,50 Euro	12,50 Euro	2,00 Euro
1.1.3 a	Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis	2,50 Euro	12,50 Euro	2,00 Euro
1.1.3 b	Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 3 genannten Personenkreis	2,50 Euro		
1.1.4	Geschlossene Schulklassen und Vorschulklassen	2,50 Euro	12,50 Euro	

1.2	Jahreskarte (Dauerkarte) mit Gültigkeit bis 12 Monate ab dem Tag der Ausstellung; Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen im Freizeitbad der Gemeinde Kleinostheim für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar)	Jahreskarte	Gebühren für den Ehegatten bei Vorlage einer gültigen Jahreskarte	Gebühren für die weiteren Kinder einer Familie bei Vorlage von entsprechenden gültigen Jahreskarten der Kinder	
				2. Kind	3. und jedes weitere Kind
1.2.1	Personen ab 16 Jahre	150,00 Euro	135,00 Euro		
1.2.2	Personen ab 16 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim	90,00 Euro	80,00 Euro		
1.2.3	Personen von 6 – 15 Jahre	80,00 Euro		70,00 Euro	60,00 Euro
1.2.4	Personen von 6 – 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim	70,00 Euro		60,00 Euro	0,00 Euro
1.2.5 a	Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis	80,00 Euro	70,00 Euro		
1.2.5 b	Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 3.1. genannten Personenkreis	80,00 Euro	70,00 Euro		
1.2.5 c	Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 3.2. genannten Personenkreis	135,00 Euro	125,00 Euro		
1.2.6	Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim	70,00 Euro	60,00 Euro		

1.3. Kombikarte für das VITAMAR und das Waldschwimmbad Stockstadt

		Jahreskarte	Gebühren für den Ehegatten bei Vorlage einer gültigen Jahreskarte
1.3.1	Personen ab 16 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim	115,00 Euro	105,00 EUR
1.3.2	Personen ab 16 Jahre mit Hauptwohnsitz in Stockstadt	135,00 EUR	120,00 Euro
1.3.3	Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis	80,00 EUR	

1.4 Die Gebühren für Vereins- und Gruppennutzung werden durch Einzelregelung mit den Gemeindewerken vereinbart.

2. Schwimmunterricht durch Schwimmmeister

Umfang und Gebühren werden von Fall zu Fall festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

3. Sonstige Gebühren

3.1 Reinigungsgebühren werden in Höhe des erforderlichen Aufwandes erhoben. Sie betragen mindestens 5,00 Euro.

3.2 Kostenersatz für Schrank- und Türschlüssel einschließlich des auszuwechselnden Schlosses ist in Höhe des erforderlichen Aufwandes zu leisten.

3.3 Bei Ausleihungen wird Pfand- und Leihgebühr dem Wert des Gegenstandes angepasst. Die einzelnen Pfand- und Leihgebühren werden im Freizeitbad bekannt gemacht.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren nach § 5 Nr. 1.1.3 a und 1.2.5 a gelten

1. für Vollzeit- und Berufsschüler, für Auszubildende sowie für Studenten;
2. für Grundwehr- und Zivildienstleistende;
3. für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %; erforderliche Begleitpersonen (im Ausweis B eingetragen) erhalten für die Verweildauer der ermäßigungsberechtigten Person freien Eintritt.

(3) Die ermäßigten Gebühren

1. nach § 5 Nr. 1.1.3 b und 1.2.5 b gelten für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim.
2. nach § 5 Nr. 1.1.3 b und 1.2.5 c gelten für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte ohne Hauptwohnsitz in Kleinostheim

- (4) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ist auf Verlangen durch Vorlage des entsprechenden Ausweises die Berechtigung nachzuweisen. Anerkannt werden bei
1. Vollzeit-, Berufsschüler und Auszubildenden der Schülerschein mit Lichtbild und bei Studenten die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild;
 2. Grundwehr- und Zivildienstleistenden der Dienstausweis;
 3. Schwerbehinderten der amtliche Ausweis;
 4. Inhabern der Bayerischen Ehrenamtskarte die gültige bayerische Ehrenamtskarte;
- (4) Personen unter 16 Jahren haben sich auf Verlangen durch Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Preis- und Gebührenordnung für das Allwetterbad der Gemeinde Kleinostheim, Landkreis Aschaffenburg vom 21. Dezember 1979, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. November 2000 außer Kraft.

Kleinostheim, 14.12.2006
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Kammerlander
Erster Bürgermeister